



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLI. Von Fürbringung schriftlicher Urkunden/ Brieffen/ und anderen
Beweißthumb.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

bedienet gewesen / noch sonst verdächtig seyn / auch darüber und zu Haltung obliegenden geheimen Verschweigens / Fidelität / und gebührlicher erzeugender Bescheidenheit einen leiblichen Eyd geschworen habe.

Des adjungirten Notarii Eyd.

Hir sollet geloben / und schwehren / daß ihr alles / was bey diesem vorwesenden Zeugen-Berhör vorfällt / und ihr dabey erfahret / in euer Protocoll mit allem Fleiß verzeichnen / das selbe mit des Gerichts-Notarii Protocoll fleißig conferiren / und davon weder den Partheyen selbst / noch denen Advocaten und Procuratoren / oder sonst jemandten / wer der auch sey / biß zu der Zeugen Aussage beschehener gerichtlichen Eröffnung nichts offenbahren / auch sonst hiebey alles verrichten wollet / was einem ehrlichen Manne / und getreuen Notario eigenet / und gebühret / getreulich / und ohne Gesehrde.

TITULUS XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkunden / Brieffen / und anderen Beweißthumben.

I. Ban

I.

NUn Kläger / Beklagter / oder Intervenient ihre Klage oder Gegen-Behr durch Instrumenta, Brieffe / und Siegel / Saal-Bücher / Register / und andere schriftliche Urkunden / und Scheine beweisen wollen / und solche zu Behauptung ihres Intents vorzubringen hätten / so sollen dieselbe im ersten / oder zweyten / oder zum längsten dritten Termin ad agnoscendum vel diffitendum beygebracht werden / wie daroben verordnet ist / nicht aber solche Production biß zum Zeugen-Verhör anstehen bleiben / sonst der Producent in Expensas temerè dilatae litis alsobald condemnirt werden / es wäre dan Sache / daß er endlich betheuren könnte / daß er von solchen Brieffschafften vorhin nicht gewist / oder solche damahlen nicht einbringen können / oder einzubringen nicht vor dienlich / oder nöhtig erachtet / nunmehr aber dafür halte / daß dieselbe zu Erhaltung seines Rechtens dienlich / und nohtwendig seyn.

2. Post Conclusionem Causæ aber sollen keine schriftliche Documenta, und andere Urkunden zugelassen werden / als nur in denen Fällen / darin nach Inhalt gemeiner Rechten Instrumenta post
con-

conclusionem Causæ einzubringen zulässig / welche Casus hierin außgenommen seyn sollen.

3. Und damit solche brieffliche Urkunden / als daran den Parthenen hoch- und viel gelegen / nicht mögen verlegt / und verlohren / auch an anderen nöhtigen Ohrtern gebraucht werden / soll die Gegen-Parthey selbige alsobald zwischen / oder in dem nechstfolgenden Gericht / ob sie dawider Einrede / sichbaren Argwohn / Defect, oder Mangel an Siegel / und Signeten / oder Schrifften / oder dergleichen hätte / besichtigen / darauff vor Unseren Hoff-Richter / und Assessoren dieselbe agnosciren / oder endlich diffitiren / und wan solche Recognitio fürgangen / darauff solche Brieffe / und Schrifften dem beweisenden Theil auff sein Begehren unverlängt wieder zugestellet / doch glaubwürdige Copen durch Unseren Hoff-Gerichts Notarium aufcultirt und unterschrieben / bey dem Protocoll gelassen / auch dem begehrenden Gegentheil davon Copen verstattet werden.

4. Wäre aber der Principal im Gerichte nicht gegenwärtig / soll der Procurator denselben zum nechsten Gerichte ohne fernere absonderliche Citation stellen / und alsdan die Agnition, oder Diffession vermittels eines körperlichen Endts thuen /
und

und verrichten/ oder es soll die Recognition pro facta, und die Urkunde pro recognitis gehalten/ und angenommen werden.

5. Würde jemand gegen producirte brieffliche Urkunden einwenden/ daß ihme die darunter befindliche Hand/ und Siegel nicht bekant/ und solches juratò erhalten/ ist dasselbe vor eine endliche Diffession zu achten.

6. In welchem fall jedoch dem Producenten frey stehet/ ob er an statt der beschehener endlichen Diffession per comparationem litterarum, auch recognitionem testium die Urkunden behaupten wolle/ alsdan er ezliche Articul, so nicht auff die Contenta solcher briefflichen Urkunden/ sonderen allein auff deren Hand/ und Siegel gerichtet/ neben der Zeugen Nahmen mag übergeben/ wogegen dem Wider-Part seine Nohturfft mit geziemenden Interrogatorien zu beobachten frey/ und bevor bleibt.

7. So auch eine Parthey im Rechten erweislich anzeigt/ daß bey seinem Gegentheil Instrumenta Communia vorhanden/ so ist dieser schuldig/ vermittels Endts dieselbe ins Gerichte zu bringen/ sie besichtigen/ und verlesen zu lassen/ jedoch mit dieser Bescheidenheit/ dafern die angegebene
Urkun-

Urkunden so weitläufftig / und der Beschaffenheit wären / daß sie zu etwas anders / als zu der in lite befangenen Sache gehörig / und etwa geheime Dinge in sich hielten / daß alsdan mit Fleiß die Puncten / welche gemein seyn / von denen dazu sonderlich verordneten Gerichts-Personen auß dem Original gezogen / solcher Extract demjenigen / so solche Nachricht gebetten / außgeantwortet / und sothanem Außzug so viel glauben / als dem Original selbst / gegeben werden solle.

8. Würde dan der Gegentheil mit solchen Extracten sich noch nicht begnügen lassen / sondern integras Copias haben wollen / so soll er zuvor durch einen leiblichen Eyd erhalten / daß er solches nicht auß gefährlicher / noch arglistiger Meynung suche / sondern daß solches seine hohe Nohturfft erfordere / und darauff ihme solche ganze Copey auff seine Unkosten abgefolget / demjenigen auch / welchem diese Abcopeyung anbefohlen / und anvertrauet wird / auffgelegt werden / den ganzen / und sonsten übrigen / in solchen Instrumentis befindlichen Inhalt bey sich verschwiegen zu behalten / und niemanden zu Gefahr / oder Schaden davon einige Nachricht weder schrift- noch mündlich zu geben.

X

9. Wür-

9. Würde es auch der Sachen Wichtigkeit erfordern / soll er auff des partis instrumenta edentis Begehren / nach Befindung mit einem Ende des halben belagt werden.

TITULUS XLII.

Von Enden so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft vollführt werden.

I.

DA jemand sein Intent, und Fürbringen semi-plene, und nicht gnugsamb hätte bewiesen / so wird der End in supplementum, das ist zu Erfüllung der vollkommenen Beweisung ertheilt / und entweder auff der Partheyen Anhalten / oder ex Officio in Recht einem zuerkant / ob aber / auch wie / und welcher Parthey solcher End zu deferiren / oder auch ob das Juramentum Purgationis vielmehr zu erkennen / stehet zu unsers Hoff-Richtern / und Assessoren ermessen / welche die Sachen mit allen Umständen / Anzeig / und Vermuthung / sonderen Fleisses sollen erwegen / in was Ansehen / Ehr und Dapfferkeit jede Parthey sey / und wer der Sachen am besten Wissenschaft habe / oder
was